

Beitragsordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Personen. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und diversen Personen in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat eine Aufnahmegebühr sowie monatliche Grund- und Abteilungsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Grundbeiträge

<u>Mitgliedergruppe</u>	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatsbeitrag</u>
Einzelmitglied ab 18 Jahre	120,00 €	10,00 €
Einzelmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	96,00 €	8,00 €
Rentner, Passiv, Auszubildende, Freiwilligendienst Leistende, Studenten	96,00 €	8,00 €
Familien	300,00 €	25,00 €
Ehrenmitglieder	--	--

- a. Der Grundbeitrag für Familien ist auf 2 Erwachsene und 2 Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) begrenzt. Für jedes weitere Kind wird der Einzelbeitrag erhoben.

Beitragsordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

- b. Ermäßigte Beitragsformen (Rentner, Auszubildende, Freiwilligendienst Leistende, Studenten) müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- c. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.
- d. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(2) Abteilungsbeiträge

<u>Abteilung / Mitgliedergruppe</u>	<u>Jahresbeitrag</u>	<u>Monatsbeitrag</u>
Fußball / über 18 Jahre	96,00 €	6,00 €
Fußball / bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	48,00 €	4,00 €
Tischtennis / über 18 Jahre	84,00 €	7,00 €
Tischtennis / bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	72,00 €	6,00 €
Gymnastik	48,00 €	4,00 €

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Tag eines jeden Jahres/Quartals (abhängig vom, in der Beitrittserklärung angegebenen, Zahlungszyklus) fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr sowie die Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat / eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

Beitragsordnung der SpVgg Thalkirchen e.V.

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 20,00 Euro.

§ 11 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 07.04.2025 in Kraft.